

Finanzamt Dresden-Süd | Rabenerstr. 1 | 01069 Dresden

 Herrn
 Thomas Heine
 Windmühlenstr. 8
 01257 Dresden

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	203
Steuernummer:	20322913320
Sicherheitsnummer:	66910555

Datum
 9. Juni 2017

Durchwahl
 Telefon 2764

Bearbeiter
 Frau Bader

Zimmer
 G525

**Steuernummer/
 Aktenzeichen**
 203 / 229 / 13320

Identifikationsnummer(n)
 58 408 769 326

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Herrn Thomas Heine, Windmühlenstr. 8, 01257 Dresden
Rechtsform	Einzelunternehmen

Hausanschrift
 Finanzamt Dresden-Süd
 Rabenerstraße 1
 01069 Dresden

Internet
www.finanzamt-dresden-sued.de
E-Mail
poststelle@fa-dresden-sued.smf.sachsen.de*

Telefon
 0351 4691-0

Telefax
 035146919999

Bankkonto
 Dt. Bundesbank Filiale Leipzig
 IBAN
 DE86 8600 0000 0086 0015 34
 BIC
 MARKDEF1860

Sprechzeiten
 Montag und Mittwoch 08:00 - 15:00
 Dienstag und Donnerstag 08:00 - 18:00
 Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
 zu erreichen mit
 Straßenbahn Linien 9, 10, 11
 Haltestelle Gret-Palucca-Straße
 Bus Linie 66 Haltestelle
 Umlandstraße

Behindertenparkplätze vorhanden

 *Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 21. Juni 2017 bis zum 20. Juni 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Marko Richter
Sachbearbeiter

